

aus denen in guten Jahren etliche Fuder ganz leidlich guten Weines geerntet wurden. Sie sind jedoch 1650 in Folge des Mißverhältnisses zwischen Kosten und Ertrag ausgerodet und Obstbäume

dahin gepflanzt. Trotzdem wird auch jetzt in warmen Jahren von den Spalierreben ein trinkbarer Wein, der keines Zuckerzusatzes bedarf, gezogen. — (Schluß folgt.)

Die Juden in Hessen.

Von H. Mez.

(Schluß.)

1816—1831.

Die Verordnung vom 19. Mai 1816 ertheilte sämmtlichen Juden und deren Familien mit gewissen Einschränkungen gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen, legte ihnen aber auch gleiche Verpflichtungen auf.

Es wurden alle früheren, die Juden ausschließlich betreffenden Gesetze und Vorschriften, die nicht in der Verordnung bestätigt wurden, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf ihre Religion und Zeremoniensachen beziehen, aufgehoben, ihnen wurde gestattet, alle Nahrungszweige, als Feldbau, Handwerk, Betrieb von Manufakturen, Fabriken und den ordentlichen Handel, unter denselben Bedingungen zu ergreifen wie das für die übrigen Unterthanen zulässig war. Der Erwerb von Feldgütern im Ganzen und einzeln ist den Juden erlaubt, jedoch durften sie dieselben binnen der nächsten zehn Jahre nicht veräußern, die Benutzung der Feldgüter ist auf eigenes Ausstellen beschränkt, und die Verpachtung derselben daher an andere als ihre Glaubensgenossen untersagt.

Das abge sonderte Obereigenthum über Grundstücke, deren nutzbares Eigenthum anderen zusteht, sowie Zins- und Zehntgefälle, wenn diese nicht mit einem Gute als dessen Zubehörungen erworben werden, können die jüdischen Glaubensgenossen eigenthümlich nicht erlangen.

Eigenthum an Gemeindenuzungen wird denselben nur alsdann zugestanden, wenn sie solche mit Einwilligung aller Berechtigten und mittels eines lästigen Titels erwerben.

Am 29. Dezember 1826 wird durch Staatsministerialaus schreiben bestimmt, daß Israeliten vorbehaltlich der Einwilligung von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Gemeindeglieder Antheil an Gemeindenuzungen erwerben dürfen.

Das zur Landwirthschaft erforderliche Gesinde soll zur Hälfte wenigstens aus Juden bestehen, wozu aber ausländische nicht angenommen werden dürfen.

Der Ankauf von Häusern wurde erlaubt, jedoch mit der Einschränkung, daß mehr als ein

Haus als Eigenthum zu besitzen, nur demjenigen Juden gestattet wird, welcher ein bedeutendes Gewerbe, eine Fabrik oder dergleichen betreibt. Die jedesmalige erforderliche Genehmigung ertheilt die Regierung. Zum Ankauf von Häusern auf der Oberneustadt zu Kassel war landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Zu Staats- oder Gemeindeschulden, welche durch die kirchliche Verfassung der Christen veranlaßt werden, sind die Juden beizutragen nicht verpflichtet. Es verbleiben ihnen die Schulden der jüdischen Korporationen ausschließlich; sie sind zur Bezahlung der Staatsschulden gleich den Christen verpflichtet; sie müssen zu den Schulden derjenigen christlichen Gemeinden, deren Mitglieder sie durch den Mitgenuß an den Gemeindenuzungen oder in anderer Beziehung geworden sind, beitragen. Jede Niederlassung und Aufnahme fremder Juden war untersagt, in besonderen Fällen konnte jedoch Dispens ertheilt werden.

Fremde Juden dürfen weder als Rabbiner oder Kirchendiener, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerbs- oder Hausdiensten angenommen werden.

Ausgeschlossen von den Vortheilen dieser Verordnung werden diejenigen Juden, welche mit einer Erlaubniß zum Nothhandel versehen und denselben ferner zu betreiben Willens sind. Zu diesem Handel wird gerechnet: die Viehmäthelei, u. a. wenn jemand im Einzelnen ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern zu verkaufen; der Veihhandel, wenn jemand sich mit Ausleihe des Geldes im Kleinen auf Faustpfänder oder Handschriften allein oder neben anderen Zweigen des Nothhandels beschäftigt; der Trödel oder Hausirhandel. Diesen Juden werden die bürgerlichen Rechte versagt, und es können ihnen nur Schutz- und Toleranzscheine, sofern sie deren noch keine besitzen, ertheilt werden. Von der Erlaubniß zu Heirathen sind sie ausgeschlossen, hinsichtlich der ihrem Zeugnisse abgehenden vollen Glaubwürdig-